

Der Verhütungsmittelfonds

Für ALG II-Bezieherinnen und Frauen mit geringem Einkommen

- Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna ist eine von 7 staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die sich im Kreis Unna befinden.
- Die Besonderheit liegt u.a. daran, dass die Beratungsstelle des Kreises Unna im Gegensatz zu den anderen sich nicht unter der Schirmherrschaft einer Trägerschaft, wie der Diakonie, Caritas o.ä. Wohlfahrtsverbänden, befindet.
- Darüber hinaus sind die Stellenanteile mit 2 Vollzeit Fachkraftstellen und einer 35h Verwaltungskraftstelle am höchsten
- Saskia Wierdeier (FK), Simone Fuhrmann (VWK), Simone Saarbeck (FK)
- Die Arbeit in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist sehr vielseitig. Nach welchen Normen, Gesetzen und Vorlagen wir beraten und zu welchen Inhalten stelle ich im Folgenden kurz vor, um den Zusammenhang zum Verhütungsmittelfonds besser darstellen zu können

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

- Schwangerschaftskonfliktberatungen gemäß §§ 218/219 StGB, deren Inhalte nach den Vorgaben der §§ 5/6 SchKG zu führen sind
- Schwangerenberatung gemäß §2 und §2a SchKG
- Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

- Erläuterungen zu den jeweiligen Paragraphen folgen auf den nächsten Folien

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

- Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland gemäß § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich für alle Beteiligten strafbar.

Es gelten aber folgende Ausnahmen:

- Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle
- Medizinische oder kriminologische Indikation

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

➤ Der § 219 StGB besagt:

1. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. [...] Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).
2. Die Beratung hat nach dem SchKG durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen [...] Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

- Die §§ 5/6 SchKG geben u.a. vor, dass
 - die Beratung ergebnisoffen zu führen ist
 - von der Verantwortung der Frau ausgeht
 - die Beratung ermutigen und Verständnis wecken und nicht belehren oder bevormunden soll
 - eine Ratsuchende unverzüglich zu beraten ist
 - die Schwangere anonym bleiben darf
 - die Beratung unentgeltlich erfolgt
 - soweit erforderlich und mit Einvernehmen der Schwangeren andere Fachpersonen und/oder nahe Angehörige zur Beratung hinzugezogen werden

Des Weiteren gibt § 5 SchKG vor, welche Inhalte besprochen werden sollen und in welcher Form:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

- Schwangerenberatung gemäß § 2 SchKG besagt, dass „jede Frau und jeder Mann das Recht [hat], sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.“
- Schwangerenberatung gemäß § 2a SchKG umfasst die Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen:
 - Pränataldiagnostik

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind: 1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie

2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

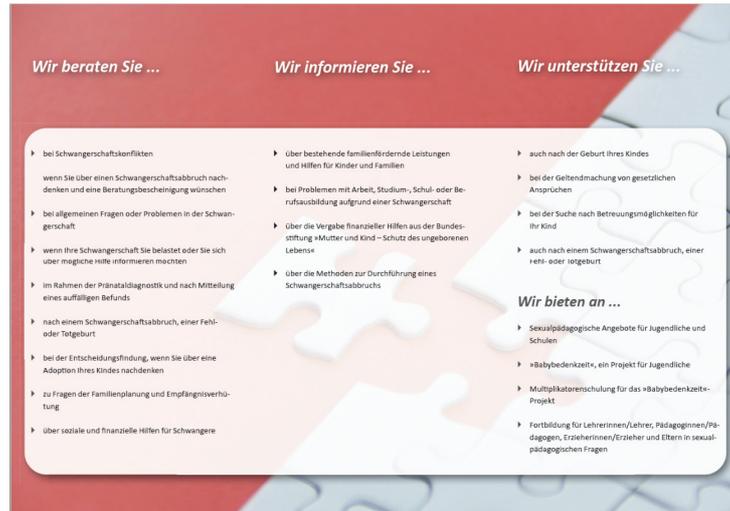
Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna

- Präventionsangebote, wie z.B. das „Babybedenkzeitprojekt“
- Teilnahme in und an verschiedenen Netzwerken und Arbeitskreisen (z.B. Frühe Hilfen, Anonyme Spurensicherung)

Darüber hinaus besteht die Arbeit in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auch darin...

Das Babybedenkzeitprojekt wird durch die Beratungsstelle des Kreises hauptsächlich an weiterführenden Schulen angeboten, um Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen was Elternschaft und Verantwortung zu tragen bedeutet. Hierzu bekommen die Schülerinnen und Schüler Babysimulatoren über drei Projektstage, die sie umsorgen müssen. Pädagogisch wird das Projekt durch uns oder durch uns angewiesene Personen (LehrerInnen etc.) begleitet.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Unna



Wir beraten Sie ...

- ▶ bei Schwangerschaftskonflikten
- ▶ wenn Sie über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken und eine Beratungsbescheinigung wünschen
- ▶ bei allgemeinen Fragen oder Problemen in der Schwangerschaft
- ▶ wenn Ihre Schwangerschaft Sie belastet oder Sie sich über mögliche Hilfe informieren möchten
- ▶ im Rahmen der Pränataldiagnostik und nach Mitteilung eines auffälligen Befunds
- ▶ nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Fehl- oder Totgeburt
- ▶ bei der Entscheidungsfindung, wenn Sie über eine Adoption Ihres Kindes nachdenken
- ▶ zu Fragen der Familienplanung und Empfängnisverhütung
- ▶ über soziale und finanzielle Hilfen für Schwangere

Wir informieren Sie ...

- ▶ über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- ▶ bei Problemen mit Arbeit, Studium, Schul- oder Berufsausbildung aufgrund einer Schwangerschaft
- ▶ über die Vergabe finanzieller Hilfen aus der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens«
- ▶ über die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs

Wir unterstützen Sie ...

- ▶ auch nach der Geburt Ihres Kindes
- ▶ bei der Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen
- ▶ bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind
- ▶ auch nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Fehl- oder Totgeburt

Wir bieten an ...

- ▶ Sexualpädagogische Angebote für Jugendliche und Schulen
- ▶ »Babybedenkezeit«, ein Projekt für Jugendliche
- ▶ Multipkatoreschulung für das »Babybedenkezeit-Projekt«
- ▶ Fortbildung für Lehrerinnen/Lehrer, Pädagoginnen/Pädagogen, Erzieherinnen/Erzieher und Eltern in sexualpädagogischen Fragen

Flyer mitnehmen

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Unna

An den folgenden Standorten befinden sich die unter Trägerschaft angebotenen Schwangerenkonfliktberatungsstellen im Kreis Unna

Standorte	Träger
Schwerte	Diakonie
Kamen	Diakonie
Bergkamen	AWO
Lünen	AWO und KSD
Werne	KSD, donum vitae
Selm	SKF

Flyer mitnehmen

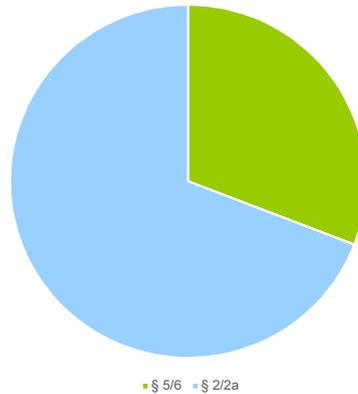
regelmäßiger Austausch sowohl allgemein wie auch spezifisch (z.B. vertrauliche Geburt, Sexpäd.)

Angebote sehen in den anderen Beratungsstellen ähnlich aus

Katholische Träger stellen keine Beratungsbescheinigungen nach § 5/6 aus

Beratungen in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021

Gesamtanzahl der Beratungen nach §§ 2/2a und §§ 5/6 SchKG im Jahr 2021

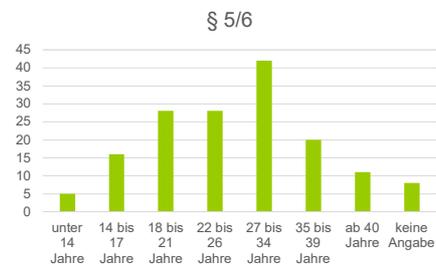


■ § 5/6 ■ § 2/2a

In der Beratungsstelle des Kreises Unna wurden im Jahr 2021 insgesamt 564 Frauen und Paare beraten.

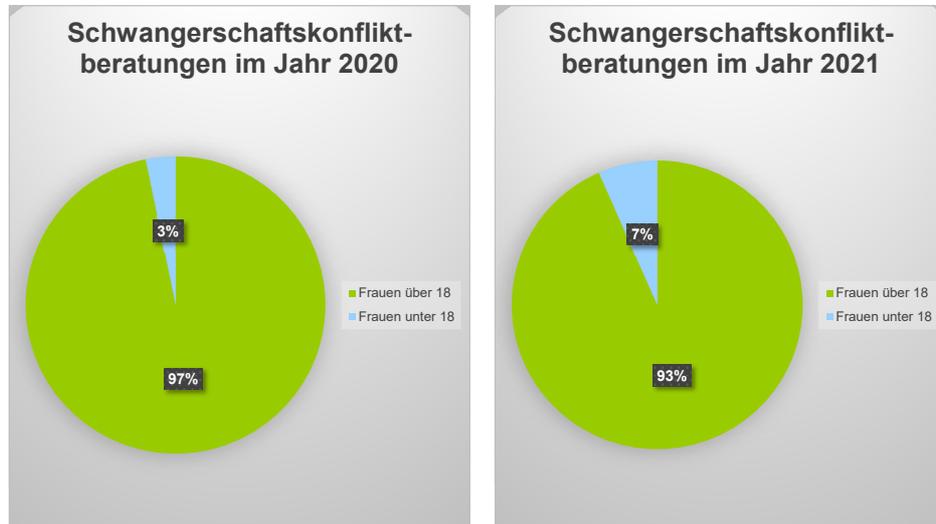
Diese 564 Beratungen teilen sich in 174 Konfliktberatungen (§ § 5/6) und 390 Schwangerenberatung (§ § 2/2a) auf

Beratungen in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021



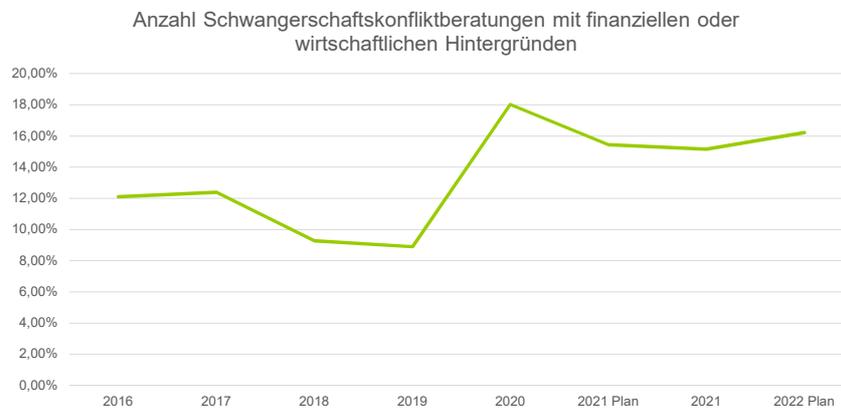
Die 27 bis 34 Jährigen sind im Schnitt die am meisten Ratsuchenden
(Sowohl bei § 5/6, als auch bei § 2/2a)

Beratungen nach §5/6 SchKG in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021



Aus welchem Grund der Anstieg der unter 18 Jährigen (auch unter 14 Jährigen) Schwangeren derart gestiegen ist lässt sich nur mutmaßen
 Evtl. Pandemiebedingt
 Evtl. Weniger sexualpädagogische Angebote
 Evtl. Fehlinformationen durch InfluencerInnen in den sozialen Medien

Beratungen nach §5/6 SchKG in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021

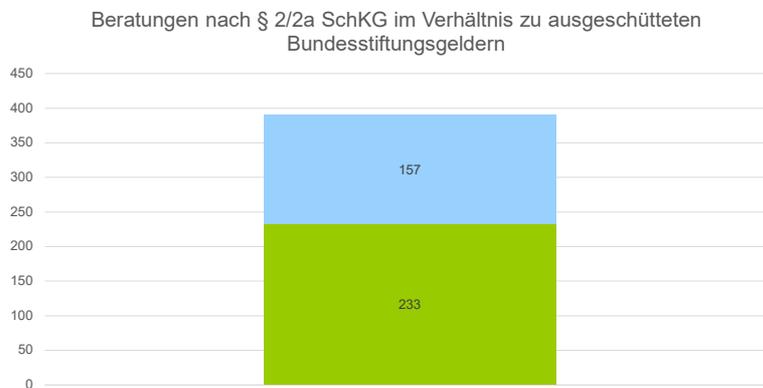


Die Anzahl derjenigen Frauen, die aus unter anderem finanziell/wirtschaftlichen Gründen im Jahr 2021 einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen haben belief sich auf 15,16 %.

Im Jahr 2020 belief sich die Zahl auf 18,02 %.

Gründe für steigende oder sinkende Tendenzen sind aus der Statistik nicht abzulesen. Korrelationen hier sind also nur durch Mutmaßungen anzustellen.

Beratungen in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021



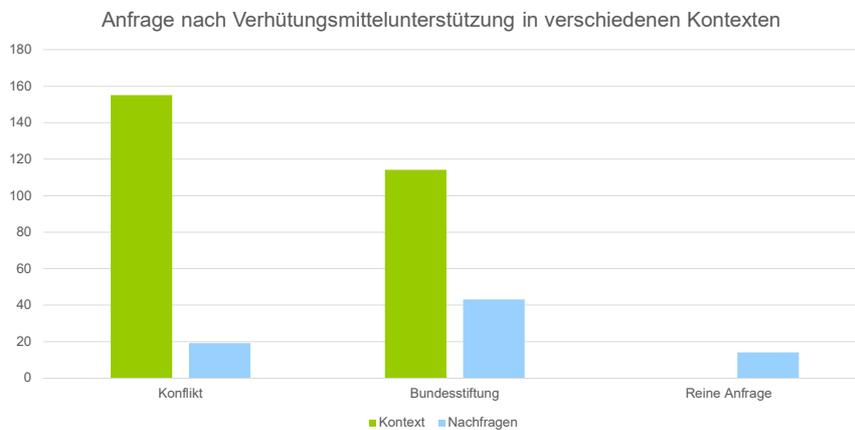
Wie bereits erwähnt wurden 564 Frauen und Paare in unserer Beratungsstelle im Jahr 2021 beraten

Davon waren 174 Konfliktberatungen und 390 Schwangerenberatung nach § 2/2a.

157 Schwangere von den 390 Beratungen nach § § 2/2a haben Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind zum Schutze des ungeborenen Lebens erhalten.

Hierbei wird durch unsere Beratungsstelle und durch die Vorgaben durch die Bundesstiftung bereits der finanzielle Status der Frauen/Paare geprüft und für förderungswürdig befunden.

Beratungen nach §5/6 SchKG in der Beratungsstelle des Kreises Unna in 2021



Durch das Vorhaben, einen Verhütungsmittelfonds zu beantragen, haben wir für das Jahr 2021 Daten hinsichtlich der Nachfragen nach finanzieller Unterstützung für Verhütungsmittel festgehalten, dass

- 43 von den 157 Schwangeren, die Gelder von der Bundesstiftung Mutter und Kind erhalten haben, explizit um finanzielle Unterstützung für Verhütungsmittel gebeten haben
- 19 von den 174 Konfliktberatungen haben explizit um finanzielle Unterstützung für Verhütungsmittel gebeten
- 14 Frauen haben nur deshalb Kontakt aufgenommen, um explizit um finanzielle Unterstützung für Verhütungsmittel zu bitten

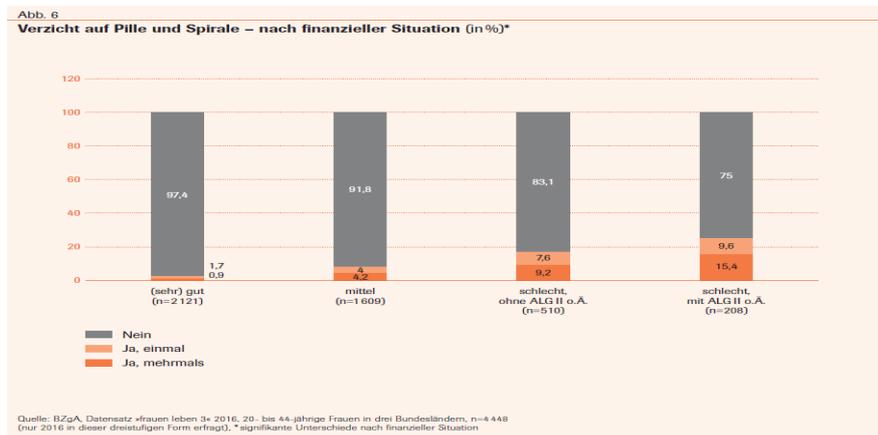
Die Ideen für und zum Verhütungsmittelfonds

- 76 Frauen haben sich 2021 an die Beratungsstelle des Kreises Unna gewendet und nach Unterstützung für Verhütungsmittel gebeten
- Der Antrag und Beschluss im Kreistag zur Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Frauen mit Wohnsitz im Kreis Unna werden von der Verwaltung begrüßt
- So können die vermehrten und stetigen Anfragen bei den Beratungsstellen zu dieser Thematik abgedeckt werden, **um allen Frauen die gleichen Chancen in der Familienplanung bieten zu können**

Jede Beratungsstelle hat im vergangenen Jahr diese Daten erhoben und bei den anderen Beratungsstellen wendeten sich jeweils im Schnitt ungefähr 30 Frauen an die Beratungsstellen

Vorstellungen zum Verhütungsmittelfonds

„Studien zeigen, dass Frauen ihr Verhütungsverhalten ändern, wenn das Geld knapp ist.“



Auch heute ist es noch so, dass Verhütung in den meisten Fällen Frauensache ist.

Auch hinsichtlich der Kosten, ist die Frau in den meisten Fällen diejenige Person in einer Partnerschaft, die hierfür aufkommt.

Steht es allerdings schlecht um die finanzielle Situation der Frau, so hat sich auch gezeigt, dass Frauen, bevor sie etwa auf Grundnahrungsmittel für sich, ihre Familie oder Kinder verzichtet, eher auf die Verhütungsmittel verzichtet, die mitunter eine enorme finanzielle Belastung für eine Frau darstellen können

Vorstellungen zum Verhütungsmittelfonds

„Studien zeigen, dass Frauen ihr Verhütungsverhalten ändern, wenn das Geld knapp ist.“

- Adressatenkreis: ALG II Bezieherinnen und Geringverdienerinnen aus dem Kreis Unna
- Auf Anfrage durch die Klientin und nach Absprache mit dem Gynäkologen/der Gynäkologin
- **Frauen können so selbstbestimmt über sich, ihren Körper und ihre Lebensplanung entscheiden, unabhängig vom Einkommen**



Da die Kosten für Verhütungsmittel ab dem 22.ten Lebensjahr selbst von jeder Frau getragen werden müssen, entstehen so regelmäßig Kosten für die Frau, die sich mitunter in keiner guten finanziellen Situation befindet (Geringverdienerinnen, ALG II Bezieherinnen, Auszubildende, Studentinnen).

Im Gegensatz dazu werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch bei schlechter finanzieller Lage von den Krankenkassen übernommen.

Aus diesem Tatbestand heraus, kann man sich eventuell vorstellen, was einige Frauen in Kauf nehmen und welche psychosozialen und physischen Langzeitfolgen sie riskieren.

Ebenso nehmen Frauen Nebenwirkungen in Kauf oder verzichten auf Verhütung, wenn sie sich dasjenige Verhütungsmittel, welches sie vertragen würden, nicht leisten können (Pille versus Spirale).

Schließlich wird es durch einen gesonderten Fond Flüchtlingen ermöglicht Verhütungsmittel finanzieren zu lassen, anderen aber nicht.

Aus diesen Umständen heraus soll es allen Frauen gleichermaßen

ermöglicht werden für Ihre Familienplanung Selbstverantwortung übernehmen zu können, keinen Abbruch in Kauf nehmen zu müssen oder aber Schwangerschaften auszutragen, die nicht gewünscht sind. Die Konsequenzen aus letztgenanntem Umstand heraus sind nicht selten mit derartigen Problemen für Mutter und Kind behaftet, die kaum auszugleichen sind.

Daher soll ein Verhütungsmittelfond bewirken, dass Frauen so selbstbestimmt über sich, ihren Körper und ihre Lebensplanung entscheiden können und dies unabhängig vom Einkommen

Möglicher Ablauf zur Vergabe

- Ratsuchende Frau wendet sich an die Beratungsstelle
- BeraterIn überprüft finanzielle Grundlage der Frau und stellt das Konzept zur Vergabe vor
- Frau erwirbt einen Kostenvoranschlag für das benötigte Verhütungsmittel bei Ihrem Frauenarzt



Die bisherigen Überlegungen der Beratungsstellen im Kreis Unna stellen sich wie folgt dar:

+

Monatliche Vergabe der Mittel an eine Frau sind verwaltungstechnisch nicht zu leisten.

Daher mind. 3 Monate

s. Entwurf „Richtlinien“

Möglicher Ablauf zur Vergabe

- Mit dem Kostenvoranschlag kommt die Frau wieder zur Beratungsstelle, die dann den Kostenvoranschlag prüft und anschließend eine Kostenfreigabe (mit festgesetztem Eigenanteil) für die Frau erteilt
- Die Frau geht hiermit wieder zu Ihrem Frauenarzt/ihrer Frauenärztin, zahlt den Eigenanteil und erhält das Verhütungsmittel in einer vorgegebenen Frist
- Über den nicht vom Eigenanteil gedeckten Betrag erstellt der Frauenarzt/die Frauenärztin eine Rechnung, die an die Beratungsstelle geschickt und anschließend von der Beratungsstelle per Überweisung beglichen wird

Möglicher Ablauf zur Vergabe

Grundlagen der Hilfestellung			Bitte ankreuzen
Medizinische Maßnahme	Anerkennungsfähige Kosten maximal/	Eigenanteil (20% der genormten Kosten)	
Kupferspirale	220 €	44 €	
Kupferkette	250 €	50 €	
Hormonspirale	350 €	70 €	
Implanon	350 €	70 €	
Sterilisation der Frau	700 €	140 €	
Sterilisation des Mannes	450 €	90 €	
Pille (6 Monate)	70 €	14 €	
Drei-Monatsspritze	40 €	8 €	

Grund für Kostenfreigabe	Bitte ankreuzen
Leistungen nach SGB II bezieht	
Leistungen nach AsylbLG bezieht	
Leistungen nach dem WoGG oder KIZ bezieht	
Leistungen nach BAB oder BAföG bezieht	
Ein geringes Einkommen nachweisen kann	

Entnommen aus dem Entwurf „Entscheid über die Kostenfreigabe“.

Ein Dokument, welches jeder Berater und jeder Beraterin zur Verfügung gestellt werden soll.

Welches zudem der Evaluation und dem Abgleich der Daten dienen kann.

Im Sinne der Qualitätssicherung und Gleichbehandlung ist ein vorstrukturiertes Dokument mit vorgegebenen Richtlinien und festen Zuzahlungssätzen unabdingbar.

Die anererkennungsfähigen Kosten ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für das jeweilige Verhütungsmittel. Der Durchschnittswert musste gemittelt werden, da Verhütungsmittel privat abgerechnet werden und so Schwankungen in den Preisen entstehen können. Ein Eigenanteil von stets 20% sichert ab, dass alle Frauen sich das Verhütungsmittel leisten können und eine Gleichbehandlung stattfindet.

Was die Beratungsstellen leisten können

- Information der Frauenärzte und Apotheken
- Einrichtung von Konten
- Aufteilen der Mittel
- Erstellen von Richtlinien zur Vergabe
- Überprüfung der finanziellen Lage und Beratung der Frau
- Abwicklung der Kosten
- Abgleich der Daten, um Doppelanträge zu vermeiden
- Verwendungsnachweise erstellen und statistische Daten erheben

Was die Beratungsstellen noch benötigen

- Unterstützung bei der Einrichtung eines Kontos
- Start und Endzeitpunkt Vorgaben
- Freigabe der Mittel



s. Beschlussvorlage

Möglicher Fahrplan für die Installierung des Verhütungsmittelfonds

- 28.03.2022: Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- 10.05.2022: Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- 13.06.2022: Sitzung Kreisausschuss
- 14.06.2022: Sitzung Kreistag

- Inkrafttreten und Anwendung der Richtlinien ab 01.07.2022

28.03.2022: Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz (mündlicher Bericht mit Präsentation, erste Diskussion zum vorgeschlagenen Verfahren)

10.05.2022: Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz (Beratung der Drucksache (inkl. Richtlinien) – Empfehlungsbeschluss an KA und KT)

13.06.2022: Sitzung Kreisausschuss
(Beratung der Drucksache (inkl. Richtlinien) – Empfehlungsbeschluss an KT)

14.06.2022: Sitzung Kreistag
Beschlussfassung der Drucksache (inkl. Richtlinien)

Inkrafttreten und Anwendung der Richtlinien ab 01.07.2022

Bestehen noch offene Fragen?



Quellen- und Literaturverzeichnis

- BZgA: Sexuaufklärung und Familienplanung: Verhütung und soziale Lage. Frankfurt, 2017
- BZgA: Sichergehn. Verhütung für sie und ihn.
- Peter Hoffmann: Schwangerschaftsabbruch
- [hintergrund_erhebung_verhuetungskosten_2015-9-30_web_geschuetzt.pdf \(profamilia.de\)](#)
- [hintergrund_erhebung_verhuetungskosten_2015-9-30_web_geschuetzt.pdf \(profamilia.de\)](#)
- [Fakten Hintergruende Kostenfreie Verhuetungsmittel.pdf \(profamilia.de\)](#)
- [BMFSFJ - Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!